

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für die Durchführung von Projekten im Programm

Lokales Soziales Kapital (LSK)

Instrument 14 (ab 2018 gemäß ESF-OP Zuordnung zum Instrument 13neu)

Projekttyp: Mikroprojekte LSK

Förderung von Projekten im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) im Land Berlin durch den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020

Die zgs consult GmbH und die Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) laden interessierte Projektträger zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen des Ideenwettbewerbs ein.

Das Programm Lokales Soziales Kapital (LSK) wird gefördert aus Mitteln der Europäischen Union und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA).

Bewilligende Stelle

Name:	zgs consult GmbH
Anschrift:	Bernburger Straße 27 10963 Berlin
Kontaktpersonen:	Angelika Kalus
E-Mail:	a.kalus@zgs-consult.de
Telefon:	030 28 40 95 65

Zuständige Fachstelle

Name:	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Anschrift:	Oranienburger Straße 106 10969 Berlin
Kontaktpersonen:	Carola Oelsner
E-Mail:	carola.oelsner@senias.berlin.de
Telefon:	030 90 28 14 61

Prioritätsachse:	B Förderung der Inklusion und der Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
Investitionspriorität:	b.i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chan- cengleichheit und aktiver Beteili- gung und Verbesserung der Be- schäftigungsfähigkeit
Spezifisches Ziel:	B.2 Integration von besonders arbeitsmarktfernen und von sozi- aler Ausgrenzung betroffenen Personen durch lokale Initiativen

Informationsveranstaltungen

Tag	Uhrzeit
Mittwoch, 21.04.2021	15:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag, 22.04.2021	10:00 bis 12:00 Uhr

Die Veranstaltungen finden unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens zu Covid-19 vorzugsweise in digitaler Form statt.

Anmeldungen für die Veranstaltungen können ab 06. April 2021 über die Website der zgs consult GmbH – www.zgs-consult.de – vorgenommen werden.

1. Erwarteter Beitrag der Antragsteller zur Einreichung des spezifischen Ziels

Mit den Projekten werden lokale Ansätze zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration von besonders arbeitsmarktfernen Personen gefördert. Beabsichtigt ist die Stabilisierung von benachteiligten Zielgruppen und Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit am Arbeitsmarkt.

Dabei soll die Verbesserung der sozialen Integration und der Beschäftigungschancen der Zielgruppe durch einen Zuwachs der persönlichen Kompetenzen erreicht werden.

Es wird keine Vorgabe über die Erreichung eines bestimmten „Grades“ der Kompetenzerhöhung oder Beschäftigungsfähigkeit formuliert. Je nach individueller Ausgangssituation bei dem einzelnen Teilnehmenden sollen bestimmte Kompetenzen und Möglichkeiten der Teilhabe an Beschäftigung überhaupt erst hergestellt bzw. erhöht werden.

2. Fördergegenstand

Ziel

Mit dem Programm „Lokales Soziales Kapital Berlin“ (LSK) werden lokale Ansätze zur Verbesserung der sozialen Integration von besonders arbeitsmarktfernen Personen gefördert. Ziel ist die Stabilisierung von benachteiligten Zielgruppenangehörigen in ihrem lokalen Umfeld und eine Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit. Mit den Mikroprojekten sollen gemeinwesenorientierte Aktivitäten mit beschäftigungspolitischen Zielsetzungen zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Arbeitsmarkt verknüpft werden.

Es werden Mikroprojekte gefördert, die im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) – ausgehend von den lokalen Bedarfen – für die Förderung ausgewählt werden.

Zielgruppen

- Arbeitslose, Langezeitarbeitslose und nichterwerbstätige Personen, sofern diese nicht schulpflichtig sind, darunter u.a.:
 - Teilnehmende über 54 Jahre,
 - Teilnehmende mit Migrationshintergrund bzw. Geflüchtete
 - Alleinerziehende
 - Menschen mit Behinderung

3. Fördervoraussetzungen

Mikroprojekte können gefördert werden, wenn sie die nachfolgenden Förderbedingungen erfüllen:

1. Das Vorhaben muss sich einem der Handlungsfelder, die die Schwerpunkte lokaler Aktivitäten des jeweiligen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit beschreiben, zuordnen lassen und im Aktionsplan des Bezirklichen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit festgeschrieben werden.
2. Das Projekt dient der
 - A: Verbesserung der sozialen Integration der Zielgruppenangehörigen und/oder
 - B: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden
3. Die in den Projektauswahlkriterien für die ESF-Förderung formulierten Vorgaben und Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen.¹ Die Mikroprojekte müssen neben den allgemeinen Kriterien die nachfolgenden programmspezifischen Kriterien erfüllen:
 - Darstellung des lokalen Bedarfs
 - Darstellung des Beitrags zur Verbesserung der sozialen Integration und/oder der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden
 - Darstellung der Erreichung der Zielgruppe

¹ Projektauswahlkriterien ESF-Berlin 2014 -2020 in der Fassung des Beschlusses des Berliner Begleitausschuss am 24. Mai 2016 zuletzt geändert am 30.03.2020

- Darstellung der Erreichung der Projektziele mit Benennung messbarer Indikatoren
 - Teilnehmerzahl in Abhängigkeit von Projektinhalt und Zielerreichung
 - Ergebnisdokumentation beim Träger
 - trägereigenes Zertifikat zum Nachweis der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und/oder sozialen Integration / Kompetenzerhöhung
4. Die Mikroprojekte werden nur gefördert, wenn eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.
 5. Die Förderung erfolgt im Kalenderjahr. Eine wiederholte Förderung eines Mikroprojekts im selben BBWA ist nicht zulässig.
 6. Die Förderung richtet sich an Mikroprojekte, die keine Ansprüche aus Mitteln anderer Förderprogramme des Landes Berlin oder Mitteln von Dienststellen des Bundes oder der Senats- und Bezirksverwaltungen Berlins oder Dritter an der Gesamtfinanzierung des Vorhabens haben.

4. Empfänger der Förderung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts und natürliche Personen, die z.B. nichtrechtsfähige Organisationen wie Netzwerke, Selbsthilfegruppen und Arbeitsgemeinschaften, im Einzelfall auch Institutionen des öffentlichen Rechts wie z. B. kirchliche Einrichtungen, vertreten. Durch LSK sollen auch jene erreicht werden, die in der Regel nicht an den ESF-Programmen partizipieren können.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Die bewilligten Mikroprojekte erhalten eine Zuwendung aus Mitteln des ESF und des Landes Berlin in Höhe von maximal 10.000,00 EUR im Rahmen der zur Verfügung stehenden Treu- gutmittel und sonstigen Festlegungen. Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form von Pauschalbeträgen („Pauschale pro Projekt“). Pauschalierte Zuwendungen werden nur für erreichte Projektziele gewährt.
2. Die Förderdauer des Projekts beträgt bis zu 12 Monaten.
3. Förderfähige Kosten sind direkte Personalausgaben (zu denen auch direkte Kosten externer Honorarkräfte für die Projektstätigkeit

gehören), Sachkosten sowie indirekte Kosten in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben². Nicht förderfähig sind Investitionen und Baumaßnahmen. Die Höhe des geförderten Pauschalbetrags wird nach Prüfung des einzureichenden Finanzierungsplans festgesetzt.

4. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt gemäß den Festlegungen zur Zielerreichung (Ergebnisindikator) innerhalb des Projekts. Die Formulierung von nachvollziehbaren Teilzielen und die Vereinbarung zur anteiligen Zahlung der pauschalierten Förderung bei Erfüllung sind möglich.
5. Die erste Zahlung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids als Vorauszahlung. Wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, ist die Vorauszahlung zurückzuerstatten. Sind im Zuwendungsbescheid Teilziele formuliert, kann eine weitere Zahlung bei Erreichung und Nachweis des Teilziels erfolgen. Die Summe aller geleisteten Zahlung darf vor Projektende und der Einreichung des Verwendungsnachweises 90 Prozent nicht überschreiten. 10 Prozent des bewilligten Zuwendungsbetrags werden als Restsumme erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
6. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem Nachweis der erreichten Ziele. Im Sachbericht sind die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Bei Nichterreichen des Ziels kann keine Förderung erfolgen. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert. Die Anforderungen an einen zahlenmäßigen Nachweis sind durch den Nachweis der Zielerreichung erfüllt. Kostenbelege müssen also nicht zu Prüfzwecken eingereicht werden.

6. Verfahren

1. Die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen erfolgt bei den Bezirkslichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) nach öffentlicher Bekanntgabe unter anderem auf der Homepage www.bbwa-berlin.de. Informationen zum Programm und zum Verfahrensablauf sowie die Formulare sind über die Internetseite abrufbar. Den BBWA werden von der zgs consult GmbH entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Erstberatung der

² Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht unmittelbar dem einzelnen Projekt zugeordnet werden können, z.B. Verwaltungspersonal, Reinigungskosten, Kosten für Telefon, Energie, Kosten für Wirtschaftsprüfer etc.

Initiatoren von Mikroprojekten erfolgt in den Geschäftsstellen der BBWA. Die Bewilligungsstelle gibt bei Nachfragen ergänzend Auskunft zur Förderfähigkeit von Projektvorhaben.

2. Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen wird i. d. R. einheitlich für alle BBWA festgelegt.
3. Die Initiatoren von Mikroprojekten reichen ihre Vorschläge bei den Geschäftsstellen der für den Projektdurchführungsort zuständigen Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit ein.
4. Die Bewertung der Förderfähigkeit der eingereichten Projektvorschläge erfolgt anhand festgelegter Kriterien und Fördervoraussetzungen durch die zgs consult GmbH in Abstimmung mit den Geschäftsstellen der BBWA. Die Geschäftsstellen der BBWA prüfen in einem geeigneten Verfahren den lokalen Bedarf in Bezug auf die Projektidee. Die Kriterienkataloge der Regiestelle LSK bzw. der BBWA sind auf der Website www.bbwa-berlin.de veröffentlicht.
5. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt über die Steuerungsausschüsse oder entsprechende Gremien der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit.
6. Die Träger erhalten eine Information zur Einschätzung der Förderfähigkeit ihrer eingereichten Projektvorschläge.
7. Die ausgewählten Mikroprojekte werden von der zgs consult GmbH aufgefordert, einen Antrag im zentralen IT-Begleitsystem EurekaPlus 2.0 zu stellen. Die zgs consult GmbH bestätigt durch einen Prüfvermerk die Ordnungsmäßigkeit des Antrags.
8. Die zgs consult GmbH erteilt einen Zuwendungsbescheid an den Träger des Mikroprojektes. Darin sind alle für die ESF- und Landesförderung relevanten Regelungen sowie projektspezifische Auflagen aufzunehmen. Bewilligte Ziele und Zwischenziele dürfen im Projektverlauf nicht mehr angepasst oder verändert werden.
9. Nach Ablauf der Förderung ist ein Verwendungsnachweis durch die Zahlungsempfängerin / den Zahlungsempfänger vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und der Dokumentation der erreichten Ziele. Im Sachbericht sind insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Das Erreichen des Gesamtzieles ist mit den vereinbarten Nachweisen zu belegen.

7. Erfolgskontrolle

Entsprechend den Anforderungen des Operationellen Programms (OP) des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Land Berlin für die Förderperiode 2014-2020 sind die Instrumente auf Teilnehmende ausgerichtet. Für das Instrument LSK ist als Ergebnisindikator eine Erhöhung der sozialen Integration und Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden festgeschrieben. Die Kompetenzen der Teilnehmenden müssen deshalb zu Beginn und Ende der Projektteilnahme erhoben und vom Träger dokumentiert werden. Zur Durchführung der Erhebung der Kompetenzen von Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Integration ist ein entsprechender Fragebogen einzusetzen.

8. Rechtsgrundlagen

Programmdurchführende Stelle ist die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung, der auch die Fachaufsicht obliegt.

Die Verordnungen der Europäischen Kommission³ und daraus abgeleitete Regelungen sind von allen Beteiligten zu beachten. Da die ESF-Mittel in den Berliner Haushalt eingestellt werden, ist zudem die Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) anzuwenden, insbesondere die §§ 23, 44 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 – 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und die AN-Best P (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Landes).

Die Anwendung der Pauschalenfinanzierung erfolgt gem. Artikel 67 Absatz 1c und Artikel 68 Absatz 1 und 2 der VO (EU) 1303/2013 in Verbindung mit Art. 14, Absatz 3 und 4 der VO (EU) 1304/2013.

Alle mit dem Projekt vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten (z. B. Flyer, Plakate, Pressemitteilungen, Internetseiten) müssen den Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission gemäß DVO Nr. 821/2014 entsprechen. Bei Veröffentlichungen ist demnach in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF hinzuweisen. Die Logos der fördernden Einrichtungen (Europäische Union, Europäischer Sozialfonds, Land Berlin und das LSK-Programmlogo) sind zu verwenden.

Der Projektträger räumt dem Land Berlin, vertreten durch die für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung bzw. die Bezirksämter von Berlin, das einfache, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Verwertungs- und Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen des Projektes ein. Dieses Recht umfasst alle bekannten

³ die Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 (allgemeine Strukturfondsverordnung), die Verordnung (EG) Nr. 1304/2013 (ESF-Verordnung), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014, weitere auf diesen Verordnungen aufbauende Verordnungen der EU

Verwertungs- und Nutzungsarten, insbesondere die in §§ 15 ff und 31 ff UrhG aufgezählten. Eine Nutzung der Ergebnisse nach Beendigung des Projektes durch den Projektträger kann im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgen.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Regiestelle der zgs consult GmbH im Rahmen der verfügbaren Mittel.

9. Einreichung von Projektvorschlägen und zeitlicher Ablauf:

Bitte reichen Sie Ihren Projektvorschlag zusammen mit dem Finanzierungsplan postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift und in elektronischer Form bei der zuständigen BBWA-Geschäftsstelle ein. Es können nur die Projektvorschläge berücksichtigt werden, die bis zum **28.05.2021** eingegangen sind.

Wir erwarten die Projektvorschläge in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift der jeweiligen BBWA-Geschäftsstelle und dem Hinweis „Bitte nicht öffnen“. Bitte verwenden Sie zur Einreichung des Konzeptes die unter www.bbwa-berlin.de hinterlegten Formulare **Projektvorschlag** und **Finanzierungsplan**.

Zeitplan

Zeitraum zur Einreichung der Vorschläge:	06.04.2021 – 28.05.2021
Auswahlverfahren:	31.05.2021 – 06.08.2021
Antragstellung der Projektträger:	ab 09 / 2021
Möglicher Projektstart:	ca. sechs Wochen nach protokollierter Auswahlentscheidung der BBWA und Abschluss des Bewilligungsverfahrens, frühestens ab 01.01.2022
Laufzeit:	maximal bis zu 12 Monate, die Projekte müssen bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein

Berlin, 06.04.2021